

Hauptniederlassung

Bahnstraße 93a 41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5037 Fax: 02181-5038

weitere Beratungsstelle

Schöffenstraße 7 41812 Erkelenz
Tel.: 02431-986407 Fax: 02431-986406

info@steuerberatung-selmair.de

www.steuerberatung-selmair.de

2

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Förderung von Forschung und Entwicklung
- Umsatzgrenze für die Istversteuerung
- Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste
- Weitere Änderungen durch das JStG 2019
- Grundsteuererlass bei Mietausfällen
- Umsetzung des Klimaschutzprogramms
- Weitere Änderungen im Jahr 2020
- Abzug von Erstausbildungskosten
- Nachversteuerung des Familienheims
- Vorsicht Falle: E-Mails zum Transparenzregister

Ausgabe Nr. 2/2020 (März/April)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Förderung von F&E

Ende 2019 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ verabschiedet. Damit kann ab dem 1.1.2020 eine sog. Forschungszulage in Anspruch genommen werden.

Die Kernelemente des Gesetzes:

Förderfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung. Einschränkungen auf bestimmte Branchen/Tätigkeiten gibt es nicht.

Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, sind **anspruchsberechtig**.

rechtigt. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen kleinere Unternehmen profitieren, die bei der Forschung mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

Die Forschungszulage beträgt **25 % der förderfähigen Aufwendungen**. Dies sind insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Bei der Auftragsforschung werden 60 % des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen/Konzern auf eine Obergrenze von 2 Mio. € pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 €.